

V E R O R D N U N G

der Stadt Miesbach

über den Schutz des Bestandes an Laubbäumen
(Baumschutzverordnung)

vom 15. September 1995

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl S 299), erläßt die Stadt Miesbach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Miesbach vom 08.08.1995 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Laubbäumen wird innerhalb der gem. Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen geschützt.

(2) Die Grenzen der geschützten Bereiche sind in einer Karte mit dem Maßstab (M) 1: 25.000, ausgefertigt von der Stadt Miesbach am 27.04.1995 (Anlage), grob dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die genauen Grenzen sind in einer Karte mit dem Maßstab (M) 1 : 5.000, ausgefertigt von der Stadt Miesbach am 27.04.1995, eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie. Die Karte ist bei der Stadt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Laubbäume ohne Genehmigung der Stadt Miesbach zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Ein Zerstören liegt dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Laubbäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 100 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,
2. Laubbäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,

4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
5. mit der Stadt Miesbach abgestimmte Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang sowie die Gewässeraufsicht.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Laubbäume ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Laubbäumen nicht möglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. Laubbäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

(2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Laubbäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Laubbäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen den Verbot des § 3 geschützte Laubbäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, für die eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich ist. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Laubbäumen zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Laubbäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Artikel 53 Bayer. Naturschutzgesetz.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. September 1995 außer Kraft.

Miesbach, 19.02.2002

Dr. Maier
1. Bürgermeister